



Gemeinde Ostbevern Flächennutzungsplan 32. Änderung

Begründung
Entwurf

Auftraggeber:

Gemeinde Ostbevern
Hauptstraße 24
48346 Ostbevern

Auftragnehmer:



Beratende Ingenieure & Stadtplaner
Vermessung Straßen- und Verkehrsplanung Bauleitung
Stadtplanung Landespflege Siedlungswasserwirtschaft u. Wasserbau
Lärmschutz Verkehrstechnik Leitungsdokumentation
48165 Münster, Hansestr. 63, Tel.: 02501/2760-0 Fax.: -33
Homepage: www.nts-plan.de - eMail: info@nts-plan.de

Stand:
05.11.2012

INHALTSVERZEICHNIS

1.	<u>Allgemeines</u>	3
1.1	Anlass der Flächennutzungsplanänderung	3
1.2	Begründung der Flächennutzungsplanänderung	3
1.3	Übergeordnete Planungen	4
1.4	Rechtsgrundlagen	5
1.5	Umfang der FNP - Änderungen	6
2.	<u>Darstellungen im derzeitigen Flächennutzungsplan</u>	6
3.	<u>Inhalt der 32. Änderung des Flächenutzungsplanes</u>	6
3.1	Änderungen im Verfahren	7
4	<u>Umweltbericht</u>	8
4.1	Einleitung	8
4.2	Umweltschutzziele aus übergeordneten Planungen	8
4.3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	9
4.4	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	20
4.5	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen	20
4.6	Alternative Planungslösungen	23
4.7	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	24
4.8	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	24
4.9	Zusammenfassung	24

ANLAGEN

32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostbevern, Planzeichnung	Anlage 1
Artenschutzuntersuchung	Anlage 2

1. Allgemeines

1.1 Anlass der Flächennutzungsplanänderung

Für die geplante Westumgehung westlich der Ortslage Ostbeverns ist Baurecht über ein Bauleitplanverfahren zu schaffen. Neben dem Erfordernis eines verbindlichen Bebauungsplans ist parallel auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die Anpassung des Flächennutzungsplans erforderlich.

Ziel ist es, die erforderliche Straßenverkehrsfläche mit den zugeordneten weiteren Flächenausweisungen hinsichtlich Lärmschutz und Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft im Flächennutzungsplan festzusetzen.

1.2 Begründung der Flächennutzungsplanänderung

Der regionale Verkehr wird in der Gemeinde Ostbevern heute über eine Reihe klassifizierter Straßen abgewickelt, die radial auf den Ortskern ausgerichtet sind bzw. den Siedlungsbereich tangieren:

Die B 51 Münster - Osnabrück verläuft unmittelbar südlich des Siedlungsbereiches.

Die L 588 trifft südwestlich des Ortskernes auf die B 51 und verbindet Ostbevern mit Westbevern.

Die L 830 durchschneidet die Ortslage Ostbevern.

Die K 10 trifft nördlich des Siedlungsbereiches am Gewerbegebiet Ostbevern-Nord auf die L 830.

Die K 34 beginnt im Ortskern an der L 830 und verläuft in nördlicher Richtung zur B 475 östlich Kattenvenne.

Die Ortsdurchfahrten sind mit sehr starken Konflikten behaftet. Durch die Überlagerung des regionalen Verkehrs sowie Ziel- und Quellverkehrs der Gewerbegebiete mit dem Einkaufs-, Schüler- und Freizeitverkehr kommt es häufig zu gefährlichen Situationen, die nicht selten Unfälle mit sich ziehen. Die Auswertung der polizeilichen Unfallstatistik weist verschiedene Gefahrenpunkte im Zuge der Ortsdurchfahrten aus.

Verkehrszählungen haben ergeben, dass ein erheblicher Teil der Durchgangsverkehre eine Durchfahrung der am östlichen Ortsrand gelegenen Wohn- und Gewerbegebiete (u.a. Wischhausstraße) bevorzugen. Auch hier kommt es zu erheblichen Belastungen für die Anwohner und einer zusätzlichen Gefährdung des Schülerverkehrs.

Die vorhandene Gemeindestraße "Nordring" ist von der Linienführung und vom Ausbauzustand her nicht in der Lage, die Verkehre zwischen der B 51 im Süden und der K 10, der K 34 sowie den auszubauenden Gewerbegebieten im Norden aufzunehmen. Hinzu kommen die Durchgangsverkehre im Zuge der Landesstraße L 588.

Im Rahmen der Verkehrsentwicklungsplanung der Gemeinde Ostbevern* ist die Notwendigkeit und Wirksamkeit einer westlichen Verbindungsstraße nachgewiesen worden.

*Verkehrsentwicklungsplan Ostbevern, Aktualisierung 2009 Ing.Gesellschaft NTS mbH, bei der Gemeinde einzusehen

Die neue Westumgehung ist Bestandteil des Maßnahmenpaketes aus dem VEP und grundsätzliche Voraussetzung für eine Reihe weiterer innerörtlicher Maßnahmen, die erst nach Bau der Entlastungsstraße umgesetzt werden können und sich zurzeit schon im Planungsstadium befinden.

Für eine sinnvolle hierarchische Gliederung des Straßennetzes und eine damit einhergehende Verbesserung der Verkehrsverhältnisse ist die geplante Verbindungsstraße unentbehrlich.

Die wesentlichen Ziele dieser westlichen Entlastungsstraße sind:

- die Entlastung von innerörtlichen sensiblen Bereichen (insbesondere die Schulen und Kindergärten Ostbeverns)
- die Schaffung einer hohen Verkehrssicherheit, insbesondere für Fußgänger und Radfahrer
- die Aufwertung der Aufenthaltsqualität durch die Verminderung des Fahrzeugaufkommens in den Innenbereichen
- Reduzierung innerstädtischer Emissionen
- Verbindung der überregionalen Straßenzüge
- attraktivere Erschließung vorhandener geplanter Gewerbeflächen und damit verbundene Standortvorteile

Mit der gesamten geplanten Westumgehung ist der Lückenschluß zwischen der L 830 im Nordwesten der Ortslage Ostbeverns und der L 588 Westbeverner Straße zur B 51 im Süden hergestellt und ermöglicht damit wesentliche Entlastungen der innergemeindlichen Straßenzüge.

1.3 Übergeordnete Planungen

Der in Aufstellung befindliche Regionalplan weist die Flächen der geplanten FNP-Änderung als „Agrarbereiche“ mit Überlagerung „Bereiche zum Schutz der Gewässer“ aus.

Für die geplante FNP-Änderung besonders bedeutsame Zielstellungen sind

- die Sicherung der Flächengrundlage und Standorte für die landwirtschaftlichen Betriebe
- wertvolle Landschaftsbestandteile und –strukturen in ausreichendem Maß neu zu schaffen oder zu ersetzen.
- die Funktionen der landschaftsgebundenen Erholung zu sichern

Im Rahmen eines landschaftsplanerischen Gutachtens entsprechend § 6 UVPG** wurden verschiedene Linienführungen einer möglichen Westumgehung hinsichtlich ihrer Eingriffserheblichkeit in die Schutzgüter geprüft.

Vorliegende Linie und Inhalt der FNP-Änderung erwies sich als Vorzugsvariante aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Baustrecke und großen Entfernung zum - auch auf Ebene des Gebietsentwicklungsplans - dargestellten Naturschutzgebiets „Feuchtwiesen bei Ostbevern“. Innerhalb des ersten Bauabschnitts von der L 588 bis einschließlich des Kreisverkehrs Grevener Damm verläuft die geplante Trasse auf der Linie des vorhandenen Nordrings.

** Umweltverträglichkeitsstudie Entlastungsstraße Ostbevern Ing.Gesellschaft NTS mbH

Die weiteren obengenannten Belange sind durch die Linienführung berücksichtigt bzw. werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geregelt (u.a. Kompensationsmaßnahmen, Berücksichtigung vorh. Radwanderwege im Rahmen der geplanten Maßnahme, Entwässerung).

Die dargestellte Straßentrasse sichert durch relative Siedlungsnähe eine gute Frequentierung und kurze Baustrecke mit dem Ziel des Bodenschutzes und läßt in der längerfristigen Perspektive, basierend auf den Bebauungskonzepten der „Rahmenplanung Nord“, zugleich Spielraum für westliche Siedlungserweiterungen als zusammenhängende Flächen im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung.

1.4 Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB)
In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414),
zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 619).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung- BauNVO) Vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- Gesetz über Natur- und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl 2009 I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 06.02.2012.

1.5 Umfang der FNP - Änderungen

Nutzung	Anteil an der Gesamtfläche	Flächengröße
Straßenverkehrsfläche	87,0 %	96.182 m ²
Grünfläche / Fläche für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen / Lärmschutzwall	11,0%	12.177 m ²
Wohnbaufläche	2%	1.663 m ²
Gesamt	100 %	110.022 m²

2. Darstellungen im derzeitigen Flächennutzungsplan

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Ostbevern ist die geplante Neubaustrecke (II. BA) mit den zugehörigen Entwässerungs- und Ausgleichsflächen als landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen.

Im ersten Bauabschnitt von der L 588 bis zum Grevener Damm verläuft die geplante Westumgehung auf der Linie des vorhandenen Nordrings, durch die erforderlichen Flächenverbreiterungen der Straße werden auch in diesem Abschnitt geringfügig landwirtschaftliche Nutzflächen längs der geplanten Straße in Verkehrsflächen umgewandelt, bzw. - durch Trassenverschiebungen i.R. der Grunderwerbgespräche - auch Flächen für den Straßenverkehr (ehemaliger Nordring) in Flächen für die Landwirtschaft.

Für die auch auf FNP-Ebene dargestellte Gasfernleitung im Bereich des Bauanfangs sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Geh-, Fahr- und Leitungsrechte gesichert, eventuelle Umverlegungen werden im Zuge der weiteren Umsetzung des Vorhabens mit den Versorgungsbetrieben abgestimmt.

3. Inhalt der 32. Änderung des Flächenutzungsplanes

Mit der in der Flächennutzungsplanänderung dargestellten Linie der Westumgehung sind die Belange des Boden- und Landschaftsschutzes sowie die Anforderungen an gesunde Arbeits- und Wohnverhältnisse weitestgehend berücksichtigt.

Über die Einmündung des vorhandenen Nordrings in die L 588 ist der südliche Anschlusspunkt der geplanten Westumgehung definiert. Bis zur Einmündung Grevener Damm verläuft die geplante Straße auf der Linie des vorhandenen Nordrings. Mit Abstand zu den östlich und westlich liegenden Hofstellen entwickelt sich

die Trasse dann in gestreckter Linienführung und damit kurzer Baustrecke Richtung Norden.

Geschützte Landschaftsbestandteile sind mit Ausnahme der Allee am Nordring nicht vorhanden.

Die erforderlichen Entwässerungsflächen des Vorhabens sind zurzeit noch in Planung.

Flächen für Maßnahmen zum Schutz gegen Immissionen sind vom vorhandenen Nordring bis zur Querung des Breddewiesengrabens dargestellt, als Schutzmaßnahme gegenüber dem hier geplanten Baugebiet Kohkamp.

Ein Baustein des Ausgleichs innerhalb der Maßnahmenfläche ist die Entwicklung einer Grünfläche am geplanten Einmündungsbereich Nordring. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden für die dargestellte Flächenausweisung weitere Konkretisierungen (ggf.. Regenrückhaltefläche s.o.) vorgenommen.

Folgende Flächenausweisungen sind Gegenstand der vorliegenden 32. FNP-Änderung:

- Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Flächen für Straßen des überörtlichen Verkehrs und örtliche Hauptverkehrswege“
- Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Grünfläche“ / Fläche für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“
- Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“
- Änderung von „Fläche für den überörtlichen Verkehr und örtliche Hauptverkehrswege“ in „Grünfläche“
- Änderung von „Fläche für den überörtlichen Verkehr und örtliche Hauptverkehrswege“ in „Fläche für die Landwirtschaft“

3.1 Änderungen im Verfahren

Stand: frühzeitige Beteiligung

Keine

Stand: Offenlage

4. Umweltbericht

4.1 Einleitung

4.1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes

Angaben zum Standort

Die geplanten Änderungen des Flächennutzungsplanes betreffen einen Korridor im Westen und Norden des Siedlungsraumes der Gemeinde Ostbevern (Ortsteil Mitte) zwischen der Westbevrner Straße über den Nordring bis zur Bahnhofstraße (L 830) nach Brock. Die Anbindungen an das öffentliche Straßennetz werden mittels Kreisverkehren hergestellt.

Art der Änderungen

Die Gemeinde Ostbevern beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 „Westliche Entlastungsstraße“ im Parallelverfahren Baurecht für die geschilderte Verkehrsverbindung zwischen der Westbevrner Straße und der Bahnhofstraße zu schaffen.

Die Linienführung der Trasse wird hier in der Lage und der Art der Flächenzuweisungen konkretisiert.

Umfang des Vorhabens und Bedarf an Grund und Boden

Die Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst alle für die Umsetzung der Verkehrsstrasse notwendigen Flächen und Einrichtungen. Mit einer Baulänge von ca. 2,6 km bei einer durchschnittlichen Breite des Straßenkörpers von ca. 29,5 m ergeben sich exklusiv weiterer zurzeit noch geplanter Maßnahmenflächen für Naturschutz Flächenänderungen von ca. 10 ha auf FNP-Ebene.

4.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachplanungen und Fachgesetzen und ihre Berücksichtigung

Nachfolgend werden die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten und für den Bebauungsplan bedeutsamen Umweltschutzziele dargestellt. Hierfür wurden die Fachgesetze und -pläne berücksichtigt, die gemäß BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7g insbesondere zu berücksichtigen sind. Die Art, wie die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden, ergibt sich aus der nachfolgenden Beschreibung und Bewertung der in der Umweltprüfung ermittelten Umweltauswirkungen.

4.2.1 Fachgesetze

Folgende Zielaussagen der wesentlichen Fachgesetze sind im vorliegenden Planfall relevant:

- Baugesetzbuch: Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne
- Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen, sowie DIN 18005: Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen

Im vorliegenden Umweltbericht werden die entsprechenden Verordnungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes zum Lärmschutz und zur Luftreinhaltung bei den Schutzgütern Menschen und Klima/Luft berücksichtigt.

- Bundesnaturschutzgesetz sowie Landschaftsgesetz NRW: Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen.

Im vorliegenden Umweltbericht erfolgen eine Darstellung des derzeitigen Zustands von Natur und Landschaft im Plangebiet und der Umgebung sowie eine Prognose der Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter. Die konkrete, flächengenaue Bilanzierung des Eingriffes erfolgt im Landschaftspflegerischen Fachgutachten (Grünordnungsplan) zum Bebauungsplan und wird hier nur zusammenfassend dargestellt. Die notwendigen Kompensationsmaßnahmen werden benannt.

- Bundesbodenschutzgesetz sowie Baugesetzbuch (Bodenschutzklausel): langfristiger Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt

Im Rahmen der Prüfung alternativer Planungslösungen wird dem Anspruch an einen sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden untersucht. Die Auswirkungen auf die Bodenfunktionen werden unter dem Schutzgut Boden dargelegt.

- Wasserhaushaltsgesetz und Landeswassergesetz: Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen

4.2.2 Fachplanungen

Im Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Münster - Teilabschnitt Münsterland - mit Stand von 1999 liegt die Trasse innerhalb von Bereichen zum Schutz der Gewässer in Agrarbereichen für die Landwirtschaft.

Für die Gemeinde Ostbevern wird zurzeit ein Landschaftsplan definiert.

Gemäß Landschaftsgesetz NRW geschützte Elemente sind ausser der Allee am Nordring (AL-WAF-0105) nicht im Änderungsbereich vorhanden.

4.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

4.3.1 Schutzgut Mensch

Die verkehrliche Situation der der Ortsdurchfahrten und der Wischhausstraße in der Ortslage Ostbevern wird zukünftig von Verkehren belastet werden, die streckenweise in 2025 bis zu 6.400 Kfz/Tag (Wischhausstraße) betragen. Zuwächse durch mögliche Umorientierungen / Flächenausweisungen aus den Umlandgemeinden können die Prognosebelastung der Ortsstraßen noch erhöhen.

Die Belastungen der innerörtlichen Verkehrswege gefährden die Sicherheit von Rad- und Fußgängern, bedeuten eine Segmentierung der Ortslage und eine Einschränkung gemeindefördernder Maßnahmen wie z.B. Begrünungen und differenzierte Straßenraumgestaltungen.

Weiter sind hiermit in der Gemeindelage Lärm- und Schadstoffemissionen verbunden.

Dem steht im Bereich des geplanten Vorhabens ein siedlungsnaher Ergänzungsraum gegenüber, der im Wesentlichen durch landwirtschaftliche Nutzflächen mit einigen wenigen eingestreuten gliedernden Landschaftselementen (Hecken, Gräben) geprägt ist.

Einzelne landwirtschaftliche Betriebe mit deren hofnahen Grün runden das Landschaftsbild ab.

Innerhalb des Änderungsbereiches sind ausgewiesene Rad- / Wanderwege betroffen. Die erholungsrelevanten Routen verlaufen vom Grevener Damm über den Wirtschaftsweg am Breedewiesenbach östlich an der Eichendorff Siedlung vorbei Richtung Norden. Die zu querenden Wege werden an den geplanten Geh- und Radweg der Westumgehung angeschlossen.

Wirkungsprognose

Die baubedingten Lärmemissionen durch Baufahrzeuge werden zu einer zeitlich begrenzten Beeinträchtigung der Anlieger als auch zu einer temporären Einschränkung der Funktion als Ergänzungsraum der Naherholung führen. Aufgrund der kurzen Baustrecke sind die Auswirkungen von kurzer Dauer und insgesamt zu vernachlässigen.

Die anlagebedingten Auswirkungen sind auf die Anlage eines zusätzlichen Kreuzungspunktes mit der L 830 begrenzt. Ein auf der freien Strecke zu querender landwirtschaftlicher Weg wird für Fußgänger und Radfahrer angebunden, die fuß- und radläufige Erschließungsfunktion der Wege bleibt dadurch erhalten.

Insofern wird auch die siedlungsnaher Erholungsfunktion durch die neue Straße betroffen; gleichzeitig wird jedoch mit dem Bau eines parallel geführten Radweges eine die direktere Verbindung vom Nordring zur L 830 / der Eichendorff-Siedlung ermöglicht.

Weiter kommt es durch die Anlage der Straße zu einer Inanspruchnahme und Teilung landwirtschaftlicher Erwerbsflächen. Die der neuen Straße benachbarten Hofflächen werden in Ihrer Wohnqualität eingeschränkt. Immissionsbezogene Grenzwerte nach BImSchG werden überschritten (vgl. Lärmtechnische Untersuchung zum Bebauungsplan).

Als nachteilig einzustufen ist die Zerschneidung eines wohngebietsnahen Ergänzungsraumes durch das Straßenneubauvorhaben.

Die geplante Straßentrasse und der fließende Verkehr wird in der leicht welligen Landschaft abschnittsweise als visueller Störfaktor der Erholungsqualität wahrgenommen werden.

Betriebsbedingt werden wesentliche Entlastungen der gesamten Ortslage Ostbevern erreicht. Die innerörtliche Entlastung der Wischhausstraße wurde bereits im Verkehrsentwicklungsplan für 2010 aufgezeigt. Die Entlastungswirkung für die Bahnhofstraße wird in 2025 innerörtlich ebenfalls hoch sein. Damit verbunden sind positive Auswirkungen wie verringerte Verkehrsgefährdung von Radfahrern und Fußgängern, verminderte Emissionen und erhöhte Aufenthaltsqualität innerhalb des Gemeindegebietes und verbesserte Entwicklungsmöglichkeiten der Straßenräume.

Im Bereich des Vorhabens ist bei einer prognostizierten Belegung von ~7.100 Kfz/24 h (incl. 9 % Lkw-Anteil in 2025¹) mit Lärm- und Schadstoffemissionen zu rechnen.

Die zulässigen Grenzwerte nach 16. BImSchV werden nur vereinzelt überschritten, aktive Lärmschutzmaßnahmen sind im Bereich des Baugebiets „Kohkamp“ erforderlich, passive Lärmschutzmaßnahmen werden an drei Standorten umgesetzt.

Nach MLuS 2002, Fassung 2009 ist bei der prognostizierten Belegung von einer Überschreitung der zulässigen Schadstoffbelastungen nicht aus zu gehen².

4.3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bestand

Innerhalb des Änderungsbereiches stellen intensiv genutzte Flächen der Landwirtschaft den größten Flächenanteil dar. Mit einem hohen Anteil an Getreide- und Maisanbauflächen bei geringerer Grünlandnutzung weisen die Flächen nur geringe Biotopwerte auf.

Höherwertige Biotoptypen sind als linienhafte Elemente in Form von Gräben, Hecken oder Baumreihen ausgebildet, vor allem entlang des Nordringes. Sie gliedern die Landschaft und bieten Rückzugsräume für Flora und Fauna, welche die intensiv genutzten Bereiche in geringerem Maße bieten. Außerhalb des Geltungsbereiches liegen einige ältere Obstweiden- und wiesen, zumeist in Hofnähe vor.

Pflanzen und Biotoptypen

Die Beschreibung der Landschaftselemente / Biotoptypen ist im Anhang zum Landschaftspflegerischen Fachgutachten enthalten. Die einzelnen Biotoptypen lassen sich wie folgt kennzeichnen:

Acker

- großflächig verbreitet
- überwiegend intensiv genutzt

Grünland

- größere Grünlandkomplexe am Breedewiesenbach und im außerhalb der Geltungsbereiche befindlichen Naturschutzgebiet
- überwiegend als Weide bzw. Mähweide, mäßig bis intensiv genutzt
- hauptsächlich Weidelgras-Weißkleeweiden
- Feuchtezeiger fehlen weitestgehend in den Schlägen

Hecken / Gebüsche / Ufergehölze

- entlang von Wegen und Gräben
- an Gräben neu angepflanzt, viel Erle, einreihig auf den Böschungskronen bzw. in der Böschung am Breedewiesenbach
- überwiegend schmal ausgeprägt
- keine Wallhecken

Einzelbäume / Baumgruppen / Baumreihen

- ältere Bäume / Altbäume überwiegend Eiche, im hofnahen Bereich zusätzlich Kastanie, Linde, zur Bahnhofstraße Eiche

¹ vgl. Lärmgutachten, Ing.ges. nts, 2012

² Die MLuS ist erst bei Verkehrsstärken über 5.000 Kfz/24h anwendbar.

- am Nordring zusammenhängende Birkenallee Ø 0,1 – 0,3 m, Krone 2 – 5 m, bis Bahnhofstraße in Eichenallee übergehend (geschützte Allee § 47 a LG NRW, AL-WAF-0105)

Streuobstwiesen (außerhalb Änderungsbereich)

- verbreitet im hofnahen Bereich
- überwiegend Apfel, zum Teil Pflaume
- d=10-50 cm
- einzelne gut ausgeprägte Obstwiesen
- zumeist darunter intensive Weidenutzung
- für Höhlenbrüter i.d.R. nur bedingt geeignet

Raine, Böschungen, Gräben

- zumeist schmal ausgeprägt
- zumeist eutrophierte Standorte, überwiegend mit Stickstoffkrautfluren
- Feuchtezeiger fehlen weitgehend (in den Gräben)

größere Gräben

- Breedewiesenbach: Trapezprofil, stark eingeschnitten, kaum naturnahe Abschnitte

Einzelbebauung

- zumeist mit Zier- und Nutzgärten
- zum Teil mit Altbaumbestand
- randlich verbreitet Obstwiesen und kleine hofnahe Weiden

Biotope und Biotopkomplexe herausragender Bedeutung / landesweiter Bedeutung liegen nicht im Änderungsbereich. Biotopstrukturen erhöhter pflanzensoziologischer Bedeutung fehlen.

Von hoher Bedeutung sind die naturnäheren Laubmischwälder und Feldgehölze sowie die Altbaumbestände (außerhalb des Änderungsbereiches). Der Breedewiesenbach wird in den gering strukturierten Flächen aufgrund seines Entwicklungspotentiales und der Vernetzungsfunktion mittel eingestuft. Die intensiv genutzten Grünlandkomplexe weisen eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidung und großflächiger Inanspruchnahme auf.

Fauna und Artenschutz

Auch Biotope herausragender / landesweiter Bedeutung für die Fauna fehlen. Der Untersuchungsraum stellt eine durch die agrarische Nutzung geprägte westfälische Parklandschaft dar.

Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung auf den Offenlandflächen und der sonstigen Landschaftsstrukturen ist der Raum vorrangig geeignet für Arten der Feldflur und in geringerem Umfang auch für Waldarten mit geringem Raumanpruch. Innerhalb der intensiv genutzten Flächen kommt den Gewässern und Gräben als lineare Struktur sowie den Waldflächen als Trittsteinbiotope eine erhöhte Bedeutung für die Biotopvernetzung zu.

Die folgenden Aussagen beruhen auf den Ergebnissen der Detailuntersuchungen aus 2004. Die Daten sind somit bis zu 10 Jahre alt (berücksichtigt man die Erfassungszeiträume vor Veröffentlichung der Ergebnisse).

Daher sind Aktualisierungen und erneute Detailarbeiten bezüglich der Vögel, Amphibien, Reptilien und Fledermäuse erforderlich. Diese Untersuchungen sind bereits begonnen, können aber erst in der folgenden Vegetationsperiode enden. Mit ersten Ergebnissen wird im Frühjahr 2013 gerechnet. Es ist vorgesehen, die Ergebnisse der aktuellen Untersuchungen in die landschaftspflegerische Begleitplanung einfließen zu lassen und im Rahmen einer erneuten, beschränkten Offenlegung zu berücksichtigen.

Grundsätzlich ist ein erheblich verändertes Artenspektrum zu den Ergebnissen der vorliegenden Arbeiten nicht zu erwarten, daher können diese im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung weiter berücksichtigt werden.

Eine überschlägliche Vorabschätzung auf Basis der Untersuchungen aus 2004 bezüglich des Artenschutzes (siehe Anlage 2) ergab, dass trotz des Vorkommens von verfahrenskritischen Arten unüberwindbare Konflikte im Sinne von § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erwartet werden, da es sich hier um den Ausbau einer vorhandenen Straße und den Neubau innerhalb intensiv genutzter Strukturen handelt und die Konflikte als kompensierbar, bzw. nicht essentiell / als wesentliche Beeinträchtigung eingestuft werden.

Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG werden nicht erforderlich.

Säugetiere

Insgesamt liegt eine relativ hohe Wilddichte vor (Rehwild, Hasen, Kaninchen), vorrangig außerhalb der Geltungsbereiche mit Wald- und Gebüschanteil. Zwischen den Wäldern und Feldgehölzen, die vergleichsweise relativ schlecht miteinander vernetzt sind, bestehen voraussichtlich Wechselbeziehungen für das Niederwild und bedingt für Kleinsäuger. Den Ackerflächen kommt hierbei eine erhöhte Bedeutung als Nahrungs- und Teillebensraum zu.

Aufgrund des Vorhandenseins alter Hofstrukturen und Laubwälder zum Teil mit Altbaumbestand weist der Raum ein Potential für Fledermäuse auf. Die Zwergfledermaus und die Breitflügelfledermaus, die ihr Sommerquartier bevorzugt in Spalten bzw. in Dachstühlen haben, wurden in den Randbereichen der Höfe und Gehölze festgestellt. Erwartungsgemäß fungierte die Erlenreihe am Breedewiesenbach als Leitstruktur.

Avifauna

Zur Erfassung der Avifauna wurde eine flächendeckende qualitative und halbquantitative Brutvogelkartierung durchgeführt³. Es wurden in 2004 97 Vogelarten nachgewiesen.

Mit Ausnahme des Steinkauzes sind streng geschützte Arten nicht von der Flächennutzungsplanänderung tangiert. Für die genannten Arten werden Kompensationsmaßnahmen durchgeführt, so dass diese keine erhebliche Beeinträchtigung erfahren werden. Einzelheiten sind dem landschaftspflegerischen Fachgutachten zu entnehmen.

Die außerhalb des Änderungsbereiches liegenden Waldflächen sind trotz der überwiegend relativ geringen Größe aufgrund der Naturnähe und des Altersspektrums gut geeignet für Baumarten, Waldarten (mit geringem Raumanspruch) und Waldrandarten. Zum Teil weisen die Waldflächen außerhalb des Änderungsbereiches

³ * Büro Numerius, 2004

Altbaumbestände auf, was insbesondere um das NSG nordöstlich des Ortes durch das Vorkommen von Klein-, Grün- und Schwarzspecht bestätigt wird.

Größere, ständig offene grundwassernahe, extensiv genutzte Grünlandkomplexe fehlen. Das Vorhandensein des rückgangsbedrohten Kiebitz in der Artenliste der avifaunistischen Kartierung zeigt, dass der Raum für Arten der Feuchtwiesen noch geeignet ist, obwohl Feuchtwiesen nicht vorhanden sind und die Wiesen im NSG stark degeneriert sind.

Aufgrund der avifaunistischen Kartierungen aus 2004 ist der Gesamttraum von örtlicher Bedeutung als Rückzugsgebiet für die Vogelarten ein zu stufen.

Amphibien

Insgesamt wurden 6 Amphibien- und 4 Reptilienarten nachgewiesen.

Nachgewiesen ist an nur einem Gewässer der Laubfrosch, in größerem Umfang sind an den Gewässern auch Teich- und Bergmolch, Teichfrösche und zur Laichzeit die Erdkröte und der Grasfrosch anzutreffen.

Für Laubfrösche gut geeignet ist die Fleiergosse außerhalb des Änderungsbereiches. Im Teich südlich „Bals“ am Grevener Damm wurden einige Exemplare festgestellt.

Es sind Arten, die im Münsterland und auch in NRW noch die größten Vorkommen aufweisen. Die Arten sind im Allgemeinen anpassungsfähig und können sogar als Kulturfolger bezeichnet werden. Wanderungsbewegungen der Laubfrösche konnten im Bereich des Grevener Dammes (NE ↔ SW) nachgewiesen werden (außerhalb des Änderungsbereiches).

Reptilien

Am Hof Siemann im Umfeld des Änderungsbereiches konnte 2004 eine Zauneidechse nachgewiesen werden; an zwei weiteren Stellen außerhalb des Änderungsbereiches sind ebenfalls Zauneidechsen gefunden worden.

Die Bedingungen für die Artenvorkommen von Amphibien und Reptilien sind insgesamt im Untersuchungsraum als mittel bis schlecht einzustufen, auch wenn hier mit der Zauneidechse eine Art des FFH-Anhanges erfasst wurde. Das Habitat für die Zauneidechse im Bereich Siemann ist relativ klein, nur mäßig strukturiert und durch die angrenzende Nutzung beeinträchtigt.

Die weiteren Habitate (bei Westerloh und südlich von Spahn, außerhalb des Änderungsbereiches) weisen größeren Strukturreichtum auf, sind weniger zerschnitten, deren Umfeld weist eine weniger intensive Nutzung auf und sie weisen mehr Zufluchtsmöglichkeiten (dichte Vegetationsstrukturen) auf. Alle drei Fundstellen liegen ca. 750 - 800 m voneinander entfernt. Wechselbeziehungen zwischen den Bereichen bestehen voraussichtlich nicht, obwohl größere Barrierewirkungen mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Wege (Asphalt als Mikroklimaschwelle) nicht bestehen: die Zauneidechsen sind recht ortstreu, lediglich zur Paarungszeit legen sie mehr als 100 m Wegstrecken zurück.

Der Grevener Damm stellt eine Barriere für die stärker mobilen Laubfrösche dar.

Libellen

Von Bedeutung für Libellen sind die einzelnen ganzjährig wasserführenden Kleingewässer und Bachläufe, die zumeist jedoch erheblich eutrophiert und nur punktuell Röhrichbestände / Wasserpflanzengesellschaften aufweisen. Für stärker spe-

zialisierte Arten ist der Untersuchungsraum voraussichtlich weniger bzw. nicht geeignet.

Heuschrecken/Schmetterlinge

Aufgrund des weitestgehenden Fehlens von Extremstandorten (nass, trocken, nährstoffarm), von blütenreichen Standorten sowie großflächiger extensiv genutzten Offenlandflächen sind die Bedingungen für stärker spezialisierte Arten und Artengruppen (z.B. Heuschrecken, Schmetterlinge) als mäßig bis schlecht einzustufen.

Wirkungsprognose

Der betroffene, siedlungsnaher Lebensraum unterliegt permanentem Einfluss durch intensive landwirtschaftliche Tätigkeiten.

Darüber hinaus sind nur geringfügig weitergehende baubedingte Störungen der Tierwelt durch das geplante Vorhaben zu erwarten.

Die anlagebedingte Beeinträchtigung der Arten und Lebensräume findet über Flächenverlust mittels Versiegelung oder Überbauung statt. Darüber hinaus sind die indirekten Beeinträchtigungen durch Lebensraumzerschneidung und Barrierewirkung zu nennen.

Einzelne für den Landschafts- und Naturhaushalt des Gebietes bedeutende Elemente der linienhaften Biotoptypen (hier Erlenreihe am Breedewiesenbach und Baumreihen an den Wegen / am Nordring) werden zerschnitten bzw. überbaut. Ihre Bedeutung als verbindendes Element des Biotopverbundes wird eingeschränkt bzw. entfällt (aufgrund geplanter neuer Baumreihen nur zeitweise).

Die betriebsbedingten Belastungen von Natur und Landschaft können für ein Straßenbauvorhaben entscheidende Faktoren sein. Im vorliegenden Fall ist jedoch aufgrund des betroffenen Landschaftsbestandes und der prognostizierten Verkehrsstärke, verbunden mit der Breite des Baukörpers von keiner nicht kompensierbaren nachhaltigen Beeinträchtigung auszugehen. Dies gilt für den Großteil der betroffenen agrarisch genutzten Biotoptypen und für die Gräben.

Durch die Lärm- und Schadstoffimmissionen wird die Vernetzungsfunktion der linienförmigen Biotoptypen vermindert.

Der Verkehr wird die Barrierewirkung der Straße als Anlage betriebsbedingt verstärken. Es sind Stoffeinträge in die angrenzenden Flächen zu erwarten. Grenzwertüberschreitungen sind jedoch erfahrungsgemäß nicht zu erwarten.

Durch den fließenden Kraftfahrzeugverkehr sind insbesondere die jungen, noch unerfahrenen Steinkäuze (Habitat Hof Siemann) gefährdet. Der Steinkauz jagt vorwiegend in Bodennähe nach Mäusen und Kleinsäugern. Es besteht die Gefahr von Individuenverlusten durch Kollisionen. Mittels einer Überflughilfe im betroffenen Streckenabschnitt können Kollisionen beider Arten vermieden werden. Auch die den Raum aufsuchenden Fledermäuse werden so vor Kollisionsverlusten geschützt.

4.3.3 Schutzgut Boden

Bestand

Hinsichtlich der Bodentypen handelt es sich überwiegend um Podsol – Gleye und Gley – Podsole aus Sandböden. Westlich des Zentrums und verinselt auch nördlich des Ortes liegen anthropogene Plaggeneschböden.

Die großflächig anstehenden Podsolgleye besitzen eine geringe Sorptionsfähigkeit, eine sehr geringe nutzbare Wasserkapazität und eine meist hohe Wasserdurchlässigkeit. Der Grundwassereinfluß ist z.T. bis zur Oberfläche nachweisbar.

Die Böden besitzen eine geringe Sorptionsfähigkeit, eine sehr geringe nutzbare Wasserkapazität und eine hohe Wasserdurchlässigkeit im Oberboden. Sie weisen durch die schluffigen Zwischenlagen z.T. Staunässe im Unterboden auf.

Die Böden haben durchgängig eine geringe bis mittlere natürliche Ertragsfähigkeit (Bodenwertzahlen von 15 bis 40), der Ertrag ist dementsprechend natürlicherweise gering. Die Bearbeitbarkeit ist durch zeitweilige Vernässung erschwert.

Die Böden weisen insgesamt eine mittlere bis erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag auf. Aufgrund des Kalk- und Tongehaltes der lehmigen Böden liegt ein erhöhtes Bindungsvermögen für Schwermetalle vor.

Böden mit besonderen Standortfaktorenkombinationen (biotische Lebensraumfunktion), die sich besonders für die Entwicklung von Biotopen eignen, bleiben auf die gewässernahen grundwasserbeeinflussten Auenböden beschränkt, der Faktor Wasser ist jedoch nur unzureichend ausgeprägt. Feuchtstandorte mit einem Grundwasserstand < 0,4 m fehlen.

Die Überprägung der Böden durch intensive landwirtschaftliche Nutzung ist als Vorbelastung zu beurteilen.

Wirkungsprognose

Durch das Vorhaben ist mit baubedingten, über die anlagebedingten hinausgehenden Bodenverdichtungen im Umfeld nicht zu rechnen, bzw. werden beeinträchtigte Bereiche rekultiviert.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes bereitet einen erheblichen anlagebedingten Eingriff in das Schutzgut Boden in Form von Flächenversiegelung vor. Durch die Anlage der Straßenverkehrsfläche kommt es zu einer Bodenversiegelung, Bodenauf- und -abtrag und zu einer stärkeren Entwässerung des Bodens durch den Einbau dränfähiger Materialien an den Bauwerken.

Der Verkehr auf der geplanten Ortsumgehung wird zu einer betriebsbedingten Verlagerung des Schadstoffaufkommens aus dem Innenbereich der Gemeinde Ostbeverns in die freie Landschaft führen und dort eine Schadstoffanreicherung zur Folge haben. Grenzwerte werden erfahrungsgemäß jedoch nicht erreicht.

Die schutzwürdigen Böden (Stufe 2 und 3) können vorrangig als Standorte für Kompensationsmaßnahmen heran gezogen werden, damit sie nicht baulich betroffen sind.

4.3.4 Schutzgut Wasser

Bestand

Entsprechend dem geologischen Aufbau ist das Gebiet als ein Bereich mit beachtenswertem Grundwasservorkommen einzustufen.

Der für den weiteren Untersuchungsraum prägende geologische Aufbau des Gebietes bestimmt die hydrologischen Verhältnisse, die anstehenden quartären Lockergesteine sind alle als Grundwasserleiter zu bezeichnen. Die gesamte quartäre Deckschicht von 10 – 25 m Stärke ist Grundwasser erfüllt. Die freie, ungespannte Grundwasseroberfläche liegt im Mittel 1 – 2 m unter der Geländeoberfläche.

Der Grundwasserabfluß wird durch die Fließrichtung der Ems bestimmt. Im Planungsraum fließt das Grundwasser auf deren Vorfluter, hier die Bever zu.

Der Porenaquifer ist von bedeutender Mächtigkeit und Ergiebigkeit. Es handelt sich hier um regionale Grundwasservorkommen, denen eine erhöhte Bedeutung als Standortfaktor für Pflanzen und Tiere, aber auch für die anthropogene Nutzung zukommt.

Die Grundwasserleiter sind als Gesteinsbereiche mit guter Filterwirkung zu bezeichnen. Verschmutzungen können zwar schnell eindringen, breiten sich jedoch langsam aus; verschmutztes Grundwasser unterliegt weitgehend der Selbstreinigung⁴.

In den durch Fließgewässer beeinflussten Bereichen liegt eine erhöhte Verschmutzungsempfindlichkeit durch Infiltration und Ausbreitungsgeschwindigkeit vor.

Die Grundwasserneubildung ist aufgrund der anstehenden Böden und der Topographie als vergleichsweise hoch einzustufen (200 bis 400 mm⁵). Hierdurch kommt es zu einem erhöhten oberirdischen Abfluss in die Fließgewässer insbesondere bei stärkeren Niederschlägen. Die Waldflächen weisen eine erhöhte Verdunstungsrate auf.

Wirkungsprognose

Durch den Bau der Straße kann es zu einer Beeinträchtigung der Gräben durch Schadstoffeintrag kommen. Zeitweilige Verrohrungen der Gewässer während der Bauzeit sind nicht geplant.

Die Gewässerquerungen werden nach dem Stand der Technik ausgeführt. Nach der so genannten „Blauen Richtlinie⁶“ soll die lichte Höhe über dem Sohlsubstrat bei mehr als 10 m überbauter Gewässerstrecke 10 % dieser Strecke betragen.

Die Bodenversiegelung und Ableitung der anfallenden Regenwässer über die vorhandenen Vorfluter wird eine gesamtträumlich zu vernachlässigende Verlagerung der Versickerung und Grundwasserneubildung bewirken.

In gleicher Form wie das Schutzgut Boden wird der Betrieb der Straße einen erhöhten Eintrag von Schadstoffen in die angrenzenden Gewässersysteme bewirken (z.B. Taumittel); Grenzwerte werden jedoch erfahrungsgemäß nicht überschritten.

4.3.5 Schutzgut Luft und Klima

Bestand

Der Gesamttraum ist klimatisch dem nordwestdeutschen Klimabereich zuzuordnen. Dieser ist als ein maritim beeinflusstes Klima mit geringen Temperaturoegensätzen und ausgeglichener Verteilung der mittelhohen Niederschläge zu bezeichnen.

⁴ Karte der Verschmutzungsgefährdung der Grundwasservorkommen in NRW, Geolog. Landesamt, Krefeld 1980

⁵ Struckmeier, 1990, Karte 2

⁶ Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf 1999

Der Raum weist insgesamt eine gute Durchlüftung auf. Südwestwinde und West-südwestwinde dominieren, Nordwestwinde, Nordwinde und Südostwinde sind selten.

Die unterschiedlich genutzten Flächen bedingen ein differenziertes Lokalklima. Die offenen Acker- und insbesondere die Grünlandflächen stellen Kaltluftentstehungsflächen höherer Produktivität dar.

Wesentliche Vorbelastungen ergeben sich nur kurzfristig durch den Verkehr, die Verkehre auf den Landstraßen führen zu einer Schadstoffbelastung im trassennahen Raum.

Wirkungsprognose

Neben den baubedingten ist mit betriebsbedingten Lärm- und Schadstoffemissionen zu rechnen. Erhöhte Belastungen der Luft mit Luftschadstoffen sind nur im straßennahen Bereich zu erwarten. Bei Verkehrsbelastungen unter 5.000 Kfz/24 h mit üblichen Lkw-Anteilen und normalen Wetterlagen sind gemäß MluS 02 im Normalfall keine kritischen Schadstoffbelastungen zu erwarten. Ausnahmen sind Ortsdurchfahrten mit geschlossener Randbebauung, die hier jedoch nicht vorliegen. Da die Verkehrsprognose eine nur leicht erhöhte Verkehrsmenge (7.100 DTV) angibt, sind gesundheitsschädliche Auswirkungen im Regelfall in einer gut durchlüfteten Landschaft (wie hier vorliegend), nicht zu erwarten.

Die anlagebedingte Versiegelung der Fläche und die Veränderung der Strahlungsverhältnisse werden lokal eingegrenzte Auswirkungen auf das Mikroklima mit einer einhergehenden Erhöhung der Barrierewirkung der Straße auf Wanderungsbewegung von Kleintieren haben.

Da aufgrund der geringen topographischen Änderung keine Eingriffe in Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen zu erwarten sind, wird die Maßnahme über die Verlagerung des Schadstoffaufkommens hinaus keine Konsequenzen für die klimatischen Bedingungen der Landschaft insgesamt oder den Siedlungsraum Ostbeverns bewirken.

4.3.6 Schutzgut Landschaftsbild

Bestand

Das Landschaftsbild ist durch die kleinräumige Lage und Wahl des Änderungsraumes vorbestimmt:

Kulissenartige Gehölzränder innerhalb landwirtschaftlich intensiv genutzter Flächen, ergänzt durch Bereiche größerer Wälder (außerhalb des Änderungsbereiches) sind typisch für relativ ebene Ausschnitte ohne größere Reliefenergie der Münsterländer Parklandschaft.

Von Bedeutung sind alle naturnäheren Landschaftsstrukturen, die eine erhöhte Fernwirkung haben, hier die Laubwälder und Waldrandbereiche, die alten Baumgruppen und Einzelbäume, die angepflanzten Baumreihen, die gut ausgeprägten Obstwiesen, die Ufergehölze und Baumreihen an den Fließgewässern.

Von erhöhter Bedeutung sind auch die Hofstrukturen, die noch typische Elemente aufweisen (z.B. alte Gebäude, Obstwiesen, alte Hofbäume). Diese sind im Untersuchungsraum jedoch selten anzutreffen.

Gegenüber Störungen besonders empfindlich sind:

- Landschaftsräume erhöhter Landschaftsbildqualität
- gering/mäßig anthropogen überformte Räume
- gering gegliederte ebene Landschaften, in denen Eingriffe weithin sichtbar sind (abhängig vom Umfang der Einbindung).

Als Vorbelastungen sind zum einen die großen Ackerschläge und die Freileitungen zu nennen. Daneben mindert die vorhandene Landesstraße die visuelle und akustische Landschaftserlebnisqualität.

Wirkungsprognose

Die baubedingten Auswirkungen (z.B. Rohplanum als Landschaftsbildwunde) auf das Landschaftsbild sind zeitlich begrenzt.

Als anlagebedingte Auswirkungen des Straßenneubaus sind hier die Schaffung von neuen Sichtbezügen und die Unterbrechung des Geländes durch die geometrischen Formen des Straßenkörpers zu nennen. Eingriffe in landschaftsprägende Strukturen finden nur untergeordnet statt (z.B. Erlenreihe am Breedewiesenbach, Baumreihen am Nordring).

Durch die Ausweitung des Siedlungsraumes (z.B. B-plan Nr. 59 und 57) wird die Straße im zentralen Bereich visuell eher der neuen Bebauung zugeordnet und weniger als zerschneidendes Element der Landschaft wahrgenommen.

Der Betrieb der Straße führt über die reinen Sichtbeziehungen hinaus zu einer Beeinträchtigung des Ergänzungsraumes. Der Verkehrslärm wird auch in sichtverschatteten Bereichen wahrnehmbar sein. Auch die erfahrungsgemäß überdimensionierten Verkehrshinweisschilder können punktuelle Belastungen hervorrufen.

4.3.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bestand

Bodendenkmäler

Nach derzeitigem Kenntnisstand liegen im Untersuchungsraum keine ausgewiesenen Bodendenkmale. Es können jedoch archäologische und paläontologische Fundstellen und -flächen bekannt werden, die im weiteren Verfahren zu berücksichtigen sind.

Kulturdenkmäler

Im Änderungsbereich befinden sich keine ausgewiesenen Baudenkmale.

Kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsteile und Gebäude

Als kulturhistorisch bedeutsam sind die (mehr oder weniger) westfälischen Hofstrukturen im gesamten Untersuchungsraum, anzusprechen, die zum Teil noch typische bauliche Strukturen, alte Baumbestände und Obstwiesen aufweisen.

Kulturhistorisch bedeutsame Böden

Als Archive der Natur- und Kulturgeschichte sind die Plaggenesche anzusprechen.

Sachgüter und Flächen eingeschränkter Verfügbarkeit

Als Fläche eingeschränkter Verfügbarkeit sind im Änderungsbereich keine Flächen zu bezeichnen.

Wirkungsprognose

Nach den bislang vorhandenen Daten liegen keine negativen Auswirkungen der Planung auf die Kultur- und Sachgüter vor.

Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche soll im Einvernehmen mit den Eigentümern und Betroffenen geregelt werden.

4.3.8 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Die Wechselwirkungen werden indirekt über die beschriebenen Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfasst und dort beschrieben. Mit darüber hinaus gehenden entscheidungsrelevanten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ist nicht zu rechnen.

Zusammengefasst führt der Flächenbedarf an Grund und Boden zu einer Zerstörung natürlichen Bodengefüges als Grundlage vorhandener Biotoptypen und somit zu einer Beeinträchtigung der Landschaft.

4.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Es ist davon auszugehen, dass ohne die Planung die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen weiter betrieben würde und damit der derzeitige Umweltzustand, wie für die einzelnen Schutzgüter beschrieben, weitgehend erhalten bliebe.

Eine Verbesserung des ökologischen Zustands der Gewässer ist auf Grund anhaltenden Nährstoffeintrags nicht zu erwarten.

4.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung lässt sich auf der Grundlage der vorgesehenen Nutzungen, deren Lage sowie unter Berücksichtigung des derzeitigen Bestandes qualitative Aussagen in Hinblick auf Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ableiten. Konkrete quantitative Festlegungen erfolgen auf der Ebene des verbindlichen Bauleitplanes unter Bearbeitung einer naturschutzfachlichen Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung.

4.5.1 Schutzgut Mensch

Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen des Eingriffs in den Erholungsraum

Die Zerschneidung des siedlungsnahen Ergänzungsraums wird durch die erstmalige Anlage eines kombinierten Rad-/Gehweges vom Nordring bis zur L 830 verringert.

Die visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und die Beeinträchtigung der naturgeprägten Erholungsfunktion im näheren Umfeld des Straßenbauvorhabens werden durch eine standortgerechte Bepflanzung vermindert.

Im Zuge des vorsorgenden Umweltschutzes wird vom Nordring bis zum Breedewiesenbach ein Lärmschutzwall errichtet.

Durch eine lärmtechnische Untersuchung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind die Belastungen zu ermitteln und zu bewerten.

Unvermeidbare Belastungen

Trotz der oben geschilderten Maßnahmen zur Verringerung wird die Trennwirkung des Bauvorhabens nicht vollständig vermieden werden können. Ebenso werden Lärm- und Schadstoffbelastungen innerhalb des Vorhabenbereiches ansteigen, falls Grenzwerte nach BImSchG erreicht oder gar überschritten werden, sind weitere Lärmschutzmaßnahmen zu prüfen.

4.5.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind Maßnahmen zu nennen, mit denen baubedingte Auswirkungen auf ein Mindestmaß reduziert werden können, z.B. die Einrichtung von Flächen für die Baustelleneinrichtung auf späteren Flächen des Bauvorhabens. Auf die Regeln der Technik zum Schutz von Vegetationsbeständen und Einzelbäumen und die Rekultivierung von Baubetriebsflächen ist hinzuweisen.

Der Westumgehung ist unter Berücksichtigung der Sichtfelder zu bepflanzen. Ziel der Begrünung ist die Schaffung von neuen vernetzenden Elementen im ausgeräumten Agrarraum nördlich und westlich von Ostbevern und damit die Neugestaltung der Landschaftsräume.

Die Bilanz im Bebauungsplan verdeutlicht die Kompensation des Eingriffes in den Landschaftsbestand.

Die Randbereiche der Knotenpunkte können als Strauch- und Sukzessionsfläche zur Arrondierung der vorhandenen Grünflächen herangezogen werden.

Die Überbauungen von Wasserläufen sind nach der „Blauen Richtlinie“ aus zu bilden.

Vor Verkehrsfreigabe sind entsprechende Schutzeinrichtungen entlang relevanter Streckenabschnitte zu entwickeln, die Individuenverluste des Steinkauzes vermeiden (Stand 2004!).

Unvermeidbare Belastungen

Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes bedeutet eine umfangreiche Flächenversiegelung mit einhergehendem Verlust an Lebensräumen für Tiere und Pflanzen. Der Verlust kann nicht vermieden, sondern nur über Maßnahmen kompensiert werden.

4.5.3 Schutzgut Boden

Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Durch eine gestreckte Linienführung und damit relativ kurze Baustrecke in Siedlungsnähe wird die Inanspruchnahme des Schutzgutes Boden - bei gleichzeitiger Wahrung von Abständen zu den Siedlungslagen, die Spielraum für zukünftiges Entwicklungspotential bieten - möglichst minimiert. Ebenso trägt die Wahl einer Ausbautrasse (Nordring) und nicht eine Trassierung in einer anderen Linie zur Minimierung der Inanspruchnahme des Schutzgutes Boden bei.

Die Bautätigkeit einschließlich der Lagerflächen wird innerhalb des Trassenkörpers oder auf angrenzenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erfolgen. Beeinträchtigungen angrenzender Biotoptypen können somit auf ein Minimum beschränkt

werden. Auf die Regeln der Technik und geltende Gesetze zum Schutz des Bodens und die Rekultivierung von Baubetriebsflächen ist im Bebauungsplan hinzuweisen.

Unvermeidbare Belastungen

Die Überbauung und Versiegelung der Böden innerhalb der ausgewiesenen Verkehrsfläche ist unvermeidbar und ist zu kompensieren.

4.5.4 Schutzgut Wasser

Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Die betroffenen Entwässerungsgräben werden überbaut. Im Falle des vorhandenen Gewässers am Nordring handelt es sich um eine Verlegung; der Breedewiesenbach ist nach dem Stand der Technik zu queren.

Über die Einleitung der anfallenden Regenwässer in die vorhandenen Vorfluter und neu zu errichtende Straßenseitengräben wird der Eingriff in den Grundwasserhaushalt auf ein Minimum reduziert. Belastungen der Grund- und Oberflächenwasser sind während des Bauablaufes auszuschließen.

Unvermeidbare Belastungen

Die Eingriffe in die vorhandenen Gräben sind unvermeidbar.

4.5.5 Schutzgut Luft und Klima

Die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes hat keine nennenswerten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima und Luft zur Folge. Über die Verlagerung der Verkehrsimmissionen aus dem Ort hinaus kommt es zu keinen nennenswerten Eingriffen.

4.5.6 Schutzgut Landschaft

Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Die vorhandenen, landschaftsgliedernden Elemente wie Baumreihen und Hecken sind, sofern nicht betroffen, zu erhalten.

Straßenrandbereiche sind möglichst mit einer standortgerechten Strauchpflanzung abzupflanzen.

Durch eine Straßenbaumbepflanzung ist ein neues gliederndes Element zu schaffen.

Die Erschließung der Flächen für die Kurzeiterholung ist durch einen straßenbegleitenden Rad- und Geh- bzw. Wanderweg zu gewährleisten.

Unvermeidbare Belastungen

Die verbleibenden Eingriffe in das Landschaftsbild sind unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen nach Landschaftsgesetz kompensiert, da das Landschaftsbild landschaftsgerecht wieder hergestellt wird.

4.5.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche (auch für Kompensationsmaßnahmen) sowie veränderte Erschließungen dieser Flächen plant die Gemeinde Ostbevern im Einvernehmen mit den Eigentümern und Betroffenen zu regeln.

Informationen über eventuell vorkommende Bodendenkmäler sind im Zuge der frühzeitigen Beteiligung zu erhalten.

Unvermeidbare Belastungen

Die Eingriffe in die Kultur- und Sachgüter sind unter Beachtung oben genannter Verringerungsmaßnahme unerheblich.

4.5.8 Zusammenfassung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen bei der Umsetzung der Flächenänderungen zur Flächennutzungsplanung werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt.

Tabelle 1: Zu erwartende Umweltauswirkungen und ihre Bewertung

Schutzgut	Umweltauswirkung	Erheblichkeit
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> ■ Segmentierung eines siedlungsnahen Ergänzungsraumes mit der Möglichkeit einer verkehrlichen Entlastung und fußgänger-, radfahrerfreundlicheren Gestaltung des Gemeindezentrums ■ Optische Trennung eines offenen Landschaftsraums 	●
Pflanzen und Tiere	Verlust von Lebensräumen durch Überbauung Zerschneidung vernetzender Gehölzreihen und Entwässerungsgräben Belastung von Teillebensräumen streng geschützter Arten	●● ●● ●●●
Boden	<ul style="list-style-type: none"> ■ Verlust von Bodenfunktionen durch Überbauungen und Versiegelung 	●●●
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> ■ Überbauung vorhandener Gräben ■ Erhöhung der Wasserführung 	●
Luft und Klima	<ul style="list-style-type: none"> ■ Verlagerung von Schadstoffemissionen aus dem Siedlungsgebiet Ostbevern in die freie Landschaft 	-

Schutzgut	Umweltauswirkung	Erheblichkeit
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> ■ Anlage eines technischen Bauwerkes in einem flachwelligen Landschaftsausschnitt mit Anreicherung von gliedernden Elementen 	●
Kultur u. Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> ■ Kein Bodendenkmal bekannt 	
Wechselwirkungen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Verlagerung anthropogener Bauwerke und verkehrlicher Belastungen in die Landschaft 	●

4.6 Alternative Planungslösungen

Das Planvorhaben ist als umweltverträglich im Sinne des UVPG einzustufen. Besonders schutzwürdige Bereiche werden nicht beeinträchtigt. Für den Verlust von Biotopelementen sind geeignete Kompensationsmaßnahmen durchzuführen.

Weitere Planungsalternativen fehlen, da z.B. eine Verlagerung des privaten Verkehrs auf den ÖPNV nur einen Teil des prognostizierten Verkehrsaufkommens betrafte. Die gewerblichen Güterverkehre sind aufgrund fehlender Alternativen kurz- bis mittelfristig nicht zu verlagern.

Zudem sind mittel- bis langfristig die geplanten Veränderungen im überörtlichen Verkehrsnetz zu berücksichtigen. Hierdurch würde sich das Verkehrsaufkommen auf der Wischhausstraße weiterhin erhöhen, was verstärkte Belastungen der Anwohner und verminderte Entwicklungsmöglichkeiten des Straßenraumes hin zu mehr Aufenthaltsqualität mit sich bringen würde.

Die vorgeschlagene Trasse ermöglicht, unter Beachtung von Siedlungsnähe und damit verbundener Frequentierung, Siedlungserweiterungen nach Norden als Erweiterung der Wohnlagen. Eine nachhaltige Siedlungsentwicklung im Sinne eines zusammenhängenden Ortsteiles ist so gewährleistet.

4.7 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Hinsichtlich der verkehrlichen Auswirkungen des Westumgehungs wurde eine Verkehrsuntersuchung erstellt, die sowohl die Wirkung auf das Gemeindezentrum Ostbevern wie auch benachbarte Ortslagen darstellt („Verkehrsentwicklungsplan Ostbevern, Ing. Gesellschaft nts, Münster 2001, Aktualisierung in 2009).

Im Vorfeld dieser Flächennutzungsplanänderung wurde ein landschaftsplanerisches Gutachten nach § 6 UVPG Gesetz erstellt („Landschaftsplanerisches Gutachten Neubau der Westlichen Entlastungsstraße; Inhalte nach § 6 UVPG“; Ing. Gesellschaft nts, Münster 2005).

Die Unterlagen können bei der Gemeinde eingesehen werden.

4.8 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Gemäß § 4c BauGB sind die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und um in der Lage

zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Zu diesem Zweck sind die im Folgenden genannten Maßnahmen sowie die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB zu nutzen.

Erhebliche Umweltauswirkungen der Planung entstehen durch den Eingriff in Natur und Landschaft. Die Anlage, Gestaltung, Pflege und Entwicklung der Ausgleichsflächen ist in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Ostbevern und der Unteren Landschaftsbehörde zu realisieren und so eine Umsetzung der Maßnahmen zu überwachen.

Durch die Detailschärfe der vorliegenden Planung und die in Auftrag gegebenen Fachgutachten bestehen gegenwärtig nur geringe Prognoseunsicherheiten. Bezüglich unvorhergesehener nachteiliger Umweltauswirkungen auf Grund der Durchführung des Bebauungsplanes ist gemäß BauGB vorgesehen, dass die Behörden die Kommune über ihre diesbezüglichen Erkenntnisse informieren.

4.9 Zusammenfassung

Die Gemeinde Ostbevern beabsichtigt, mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Westumgehung, I. und II. Bauabschnitt“ Baurecht für die Verkehrsverbindung zwischen der Westbevrer Straße und der Bahnhofstraße im Norden des Ortszentrums Ostbevern zu schaffen.

Um innerhalb der Gemeindegebietes Ostbeverns zukünftigem Entwicklungspotential den nötigen Spielraum zu geben, und im Sinne einer nachhaltigen Gemeindeentwicklung zusammenhängende Siedlungsgebiete entstehen zu lassen, ist die Trasse mit Abstand zum derzeitigen Siedlungsgebiet geplant und zugleich durch die gestreckte Linienführung und durch die Wahl einer Ausbaustrecke ein vergleichsweise kurzer Neubaubereich angestrebt.

Der verkehrlichen Belange wurden untersucht und die Entlastung angebauter Straßen wurde nachgewiesen (Verkehrsentwicklungsplan, Ing.-Ges. nts). Es handelt sich um deutliche Verkehrsreduzierungen innerhalb des Ortszentrums mit den damit verbundenen positiven Auswirkungen wie verringerte Verkehrsgefährdung von Radfahrern und Fußgängern, verminderten Emissionen und erhöhter Aufenthaltsqualität innerhalb des Gemeindegebietes.

Die geplante Linienführung berührt einen vorwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzten Raum.

Die durch die Änderung betroffenen Flächen weisen mit einem hohen Anteil an Getreide- und Maisanbauflächen bei vorwiegend auf Hofnähe beschränkter Wiesenutzung nur geringe Biotopwerte auf. Höherwertige Biotoptypen sind als linienhafte Elemente als Gräben, Hecken oder Baumreihen ausgebildet. Sie prägen die Landschaft und bieten neben dem Feldgehölzrest am Nordring Rückzugsräume für Flora und Fauna, welche die intensiv genutzten Bereiche nur sehr eingeschränkt bieten.

Folgende Konfliktschwerpunkte entstehen:

- Versiegelung von Boden und Zerstörung von Lebensräumen von Pflanzen und Tieren
- Eingriff in landschaftsbildprägende Strukturen wie Baumreihen und Hecken

Mit folgenden Maßnahmen wird das Eingriffspotenzial gemindert oder ausgeglichen:

- standortgerechte Strauchpflanzung im Besonderen in Knotenpunktbereichen
- straßenbegleitende Hochstammpflanzung zur Schaffung eines neuen vernetzenden Elementes und zur Neugliederung des Landschaftsbildes
- Schaffung einer Überflughilfe für streng geschützte Arten (wird noch aktualisiert durch Artenschutzgutachten 2013)
- Entwicklung weiterer Grünlandbereiche (wird zurzeit noch abgestimmt)

Zusammenfassend ist festzuhalten, daß nach erfolgreicher Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen ein Ausgleich der Eingriffe in die untersuchten Schutzgüter zu erwarten ist.

Darüber hinaus sind die positiven Effekte durch die Entlastung der innerörtlichen Lage bei dem Schutzgut Mensch und die mögliche Aufwertung der innerstädtischen Aufenthaltsqualitäten zu berücksichtigen.